Reichsgesetzblatt

Teil II

1925	Ausgegeben zu Berlin, den 11. Dezember 1925	Nr. 54

Inhalt: Zweite Durchführungsverordnung zum Aufbringungsgesetze. S. 1135. — Bekanntmachung über die Kündigung des Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und den Vereinigten Staaten von Mexiko. S. 1138. — Bekanntmachung über den Internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums. S. 1138. — Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-schwedischen Schiedsgerichts- und Vergleichsvertrags vom 29. August 1924. S. 1138.

Zweite Durchführungsverordnung zum Aufbringungsgesetze. Vom 4. Dezember 1925*).

Auf Grund des § 2 Abs. 3, 4, §§ 3, 4, § 9 Satz 2, §§ 12, 14, 15 des Gesetzes zur Aufbringung der Industriebelastung (Aufbringungsgesetz) vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 269) verordnet die Reichsregierung:

I. Der Kreis der Belasteten

§ 1

(1) Aufbringungspflichtig sind die Unternehmer sämtlicher industriellen und gewerblichen Betriebe mit Einschluß des Bergbaues, des Verkehrs-, Bank-, Versicherungs-, Gast-, Schank- und Beherbergungsgewerbes sowie des Handels.

(2) Die werbenden Betriebe des Reichs, der Länder und der Gemeinden (Gemeindeverbände) sowie solche werbenden Betriebe, deren Erträge ausschließlich dem Reiche, den Ländern oder den Gemeinden (Gemeindeverbänden) zufließen, sind aufbringungspflichtig, soweit sie vermögenssteuerpflichtig oder nach den Bestimmungen der §§ 1 bis 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Aufbringungsgesetzes vom 16. November 1925 (Reichsgesetzbl. II S. 971) zur Abgabe einer besonderen Vermögenserklärung verpflichtet sind.

(3) Nicht aufbringungspflichtig sind

a) Unternehmer von landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieben, von Viehzucht-, Weinbau- oder Fischereibetrieben; mit befreit sind die mit einem solchen Betriebe verbundenen industriellen oder gewerblichen Nebenbetriebe;

b) Unternehmer industrieller oder gewerblicher Betriebe in Ansehung der zu diesen Betrieben gehörenden Nebenbetriebe landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Charakters;

c) Unternehmer, soweit sie nach Artikel I § 4 Abs. 1 Nr. 1, 2, 5 bis 10, § 4 Abs. 2 des Gesetzes über Vermögen- und Erbschaftsteuer vom 10. August 1925 (Vermögensteuergesetz 1925 — Reichsgesetzbl. I S. 233 —) von der Vermögensteuer befreit sind;

d) alle Personen in Ansehung des Vermögens, das einem freien Berufe dient.

(4) Hat ein Unternehmer mehrere selbständige Betriebe, so ist für die Aufbringungspflicht der Gegenstand der einzelnen Betriebe maßgebend.

§ 2

(1) Unternehmer des Betriebs ist derjenige, dem das Betriebsvermögen nach den Grundsätzen des Vermögensteuergesetzes 1925 zuzurechnen ist; Unternehmer sind demgemäß auch offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften.

(2) Als Unternehmer gelten nicht solche Personen, die, ohne eine eigene unter das Aufbringungsgesetz fallende industrielle oder gewerbliche Tätigkeit auszuüben, lediglich Aktien oder andere Anteile an solchen Erwerbsgesellschaften besitzen, die ihrerseits eine unter das Aufbringungsgesetz fallende Tätigkeit ausüben.

(3) Die Gesellschafter von offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften gelten nicht als Unternehmer.

(4) Dem Unternehmer steht der Eigentümer eines verpachteten oder mit einem Nießbrauch belasteten Betriebs gleich. Für das Verhältnis der Beteiligten zueinander gilt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, folgendes:

a) Im Falle der Verpachtung oder der entgeltlichen Bestellung eines Nießbrauchs entfällt die Leistungspflicht auf den Eigentümer zu einem Viertel, auf den Pächter oder Nießbraucher zu drei Vierteln. Soweit die Verteilung der Leistungspflicht Pächter oder Verpächter, Nießbraucher oder Nießbrauchbesteller übermäßig belastet, hat eine Schiedsstelle auf Antrag eines Beteiligten eine anderweite Festsetzung des Entgelts vorzunehmen. Die Schiedsstelle besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern. Der Obmann wird von der für den Betrieb zuständigen öffentlich-rechtlichen berufsständischen Vertretung (Handelskammer und dergleichen), je ein Beisitzer wird von jeder Partei ernannt.

b) Im Falle der unentgeltlichen Bestellung eines Nießbrauchs gilt der Nießbraucher als allein leistungspflichtig.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 286 vom 7. Dezember 1925.

§ 3

Für die Aufbringungspflicht ist bei der ersten Umlegung der Zeitpunkt zugrunde zu legen, der für die Veranlagung zur Vermögensteuer 1925 maßgeblich ist (§ 5 Abs. 3 des Vermögensteuergesetzes 1925).

II. Bemessungsgrundlage

§ 4

(1) Bemessungsgrundlage für die erste Umlegung auf den einzelnen Unternehmer ist das zur Vermögensteuer 1925 veranlagte Betriebsvermögen, soweit es Betriebsvermögen eines aufbringungspflichtigen Betriebs ist. Der Wert des Betriebsvermögens richtet sich nach den Feststellungen, die für die Vermögensteuer 1925 maßgebend sind; das gleiche gilt für den Umfang des zur Aufbringung heranzuziehenden Betriebsvermögens, soweit sich nicht aus dem Aufbringungsgesetz oder den Durchführungsverordnungen zu diesem Gesetz ein anderes ergibt.

(2) Ist eine Veranlagung zur Vermögensteuer 1925 nicht vorgenommen, der Einheitswert aber auf Grund des Reichsbewertungsgesetzes festgestellt worden, so ist das Betriebsvermögen für die erste Umlegung mit dem Einheitswert anzusetzen. Ist auch der Einheitswert nicht festgestellt worden, so ist das Betriebsvermögen vom Finanzamt besonders festzustellen; hierbei gelten für den Umfang des zur Aufbringung heranzuziehenden Betriebsvermögens, soweit sich nicht aus dem Aufbringungsgesetz oder den Durchführungsverordnungen zu diesem Gesetz ein anderes ergibt, und für dessen Bewertung die Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes und der Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetze.

§ 5

(1) Die Veranlagung zur Vermögensteuer 1925 oder in den Fällen des § 4 Abs. 2 Satz 1 die Feststellung des Einheitswerts ist für die Bemessung der ersten Umlage auch dann maßgebend, wenn sie noch nicht unanfechtbar geworden ist. Hat eine endgültige Veranlagung oder Feststellung noch nicht stattgefunden, so tritt die vorläufige Veranlagung oder Feststellung an ihre Stelle. Änderungen der Veranlagung oder Feststellung durch Rechtsmittelentscheidungen, Neuveranlagungen, Neufeststellungen, Berichtigungen oder andere Verfügungen sind zu berücksichtigen, soweit sie dem Finanzamt vor der Erteilung des Aufbringungsbescheids (§ 13) bekanntgeworden sind.

(2) Bei Änderungen der Bemessungsgrundlage nach Erteilung des Aufbringungsbescheids gelten die Bestimmungen des § 14.

§ 6

(1) Für die Bemessung der Umlage von Ehegatten werden die Betriebsvermögen der Ehegatten entsprechend den für die Veranlagung zur Vermögensteuer 1925 maßgebenden Vorschriften zusammengerechnet; bei fortgesetzter Gütergemeinschaft wird das ganze zum Gesamtgut gehörende aufbringungspflichtige Betriebsvermögen entsprechend diesen Vorschriften dem überlebenden Ehegatten zugerechnet.

(2) Die Vorschriften des § 10 Abs. 2 des Vermögensteuergesetzes 1925 und des § 48 Abs. 2 Satz 2 des Reichsbewertungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.

III. Freigrenze

§ 7

(1) Von der Aufbringungspflicht befreit sind Unternehmer, wenn und solange das als Bemessungsgrundlage dienende Betriebsvermögen den Betrag von zwanzigtausend Reichsmark nicht übersteigt.

(2) Maßgebend ist das Betriebsvermögen, soweit es der Aufbringungspflicht unterliegt. Ergibt sich nur infolge der Abrundung (§ 9) ein Betriebsvermögen von zwanzigtausend Reichsmark, so ist das Betriebsvermögen heranzuziehen und der Betrag von zwanzigtausend Reichsmark der Umlage zugrunde zu legen.

(3) Wird bei Ehegatten das Betriebsvermögen zusammengerechnet (§ 6), so richtet sich die Freigrenze nach der Summe der Betriebsvermögen der beiden Ehegatten; bei fortgesetzter Gütergemeinschaft ist für die Freigrenze der Wert des Gesamtguts maßgebend.

(4) Ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft Unternehmerin mehrerer werbenden Betriebe (§ 1 Abs. 2), so gilt die Freigrenze für das jedem einzelnen Betriebe gewidmete Betriebsvermögen besonders.

IV. Die Umlegung der aufzubringenden Beträge

§ 8

Die Reichsregierung bestimmt gemäß § 4 des Aufbringungsgesetzes den Hundertsatz des Betriebsvermögens, dessen Verzinsung und Tilgung der einzelne Unternehmer aufzubringen hat.

§ 9

(1) Für die Berechnung der Umlage wird das gesamte heranzuziehende Betriebsvermögen bei dem einzelnen Unternehmer auf volle tausend Reichsmark nach unten abgerundet.

(2) Die Teilbeträge der Zins- und Tilgungsbeträge sowie der Zuschläge (§ 10 Buchstabe b des Aufbringungsgesetzes) sind zusammen in gleicher Weise wie Reichssteuern abzurunden.

V. Zuständigkeit und Verfahren

§ 10

(1) Für die Umlegung ist das Finanzamt örtlich zuständig, das für die Veranlagung des Unternehmers zur Vermögensteuer zuständig ist.

(2) Bei der Umlegung auf die werbenden Betriebe (§ 1 Abs. 2) gilt für die örtliche Zuständigkeit § 5 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Aufbringungsgesetzes vom 16. November 1925 (Reichsgesetzbl. II S. 971) entsprechend.

§ 11

Die Jahresleistungen für das erste Jahr (Zinsbeträge sowie Zuschläge gemäß § 10 Buchstabe b des Aufbringungsgesetzes) sind in zwei gleichen Teilen am 1. Februar und am 1. Juni 1926 an die Finanzämter zu entrichten.

§ 12

Werden die Jahresleistungen (Zins- und Tilgungsbeträge sowie Zuschläge) nicht innerhalb einer Woche nach Fälligkeit entrichtet, so können ohne weitere Mah-

nung von den fälligen Beträgen Zinsen und Verzugszuschläge in gleicher Weise wie bei der Vermögensteuer erhoben werden.

§ 13

Das Finanzamt erteilt dem einzelnen Unternehmer einen schriftlichen Bescheid (Aufbringungsbescheid) über den Betrag der Jahresleistungen, der auf dessen gesamtes aufbringungspflichtiges Vermögen entfällt. Er kann mit dem Belastungsbescheide (§ 12 der Ersten Durchführungsbestimmungen zum Industriebelastungsgesetze vom 28. Oktober 1924 — Reichsgesetzbl. II S. 421 —) verbunden werden. Bei den aufbringungspflichtigen werbenden Betrieben des Reichs, der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) genügt Zustellung des Bescheids an die Vorstände oder Geschäftsführer des einzelnen werbenden Betriebs.

§ 14

(1) Wird in den Fällen des § 4 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 die Bemessungsgrundlage durch Rechtsmittelentscheidung, Neuveranlagung, Neufeststellung, Berichtigung oder eine andere Verfügung geändert, so ist der Aufbringungsbescheid von Amts wegen durch besonderen Bescheid entsprechend zu berichtigen, bei Neuveranlagungen oder Neufeststellungen mit Wirkung von dem Zahlungstermin ab, der dem der Neuveranlagung oder Neufeststellung zugrunde liegenden Feststellungszeitpunkt (§ 75 Abs. 2 Satz 1 des Reichsbewertungsgesetzes) folgt.

(2) Liegen bei werbenden Betrieben (§ 1 Abs. 2) die Voraussetzungen für eine Neufeststellung des Einheitswerts nach den Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes vor, so ist der Einheitswert für die Zwecke des Aufbringungsgesetzes vom Finanzamt neu festzustellen, soweit eine Neufeststellung nicht schon aus andern Gründen erfolgt. Die Bestimmung des Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.

§ 15

(1) Der Aufbringungsbescheid (§ 13) ist gemäß § 9 des Aufbringungsgesetzes anfechtbar. Der Bescheid, mit dem der Aufbringungsbescheid berichtigt wird (§ 14), ist selbständig anfechtbar, soweit die Änderung reicht. Bei werbenden Betrieben des Reichs, der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) sind zur Einlegung der Rechtsmittel auch die Vorstände und Geschäftsführer der einzelnen Betriebe befugt.

(2) Die Bewertung des Betriebsvermögens richtet sich nach den Grundsätzen, die für die Vermögensteuer 1925 maßgebend sind; das gleiche gilt für den Umfang des zur Aufbringung heranzuziehenden Betriebsvermögens, soweit sich nicht aus dem Aufbringungsgesetz oder den Durchführungsverordnungen zu diesem Gesetz ein anderes ergibt. Daß ein Gegenstand nicht zu dem heranzuziehenden Betriebsvermögen gehört, kann in den Fällen des § 4 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 nur geltend gemacht werden, wenn sich die Nichtzugehörigkeit aus dem Aufbringungsgesetz oder den Durchführungsvorschriften zu diesem Gesetze regelt; in den Fällen des § 4 Abs. 2 Satz 2 gilt diese Beschränkung nicht.

VI. Vorauszahlungen

§ 16

(1) Soweit dem Unternehmer nicht vor den für die Entrichtung der Jahresleistungen bestimmten Zeitpunkten (§ 11) ein Aufbringungsbescheid zugestellt worden ist, hat er zu diesen Zeitpunkten Vorauszahlungen auf Grund eines Vorauszahlungsbescheids zu leisten.

(2) Der Vorauszahlungsbescheid wird von dem nach § 10 zuständigen Finanzamt erlassen. Gegen den Bescheid ist nur die Beschwerde (§§ 224, 281 der Reichsabgabenordnung) an das Landesfinanzamt zulässig.

§ 17

(1) Bemessungsgrundlage für die Vorauszahlungen des einzelnen Unternehmers ist das in der Vermögenserklärung für 1925 angegebene Betriebsvermögen, soweit es Betriebsvermögen eines aufbringungspflichtigen Betriebs ist. Hat der Unternehmer eine Vermögenserklärung für 1925 innerhalb der für ihre Abgabe allgemein bestimmten Frist nicht abgegeben, so ist Bemessungsgrundlage für die Vorauszahlungen das zur Vermögensteuer 1924 veranlagte Betriebsvermögen, soweit es einem aufbringungspflichtigen Betriebe gewidmet war.

(2) Für die Vorauszahlungen gelten die §§ 6 bis 9, § 12, § 13 Satz 1, 3, §§ 19 bis 21 sinngemäß.

§ 18

Soweit die Teilbeträge der auf Grund des Aufbringungsbescheids zu entrichtenden Jahresleistungen (§ 13) die Teilbeträge der bis zur Zustellung des Aufbringungsbescheids zu leistenden Vorauszahlungen übersteigen, ist der Unterschiedsbetrag binnen zwei Wochen nach Zustellung des Aufbringungsbescheids zu entrichten. Soweit die Teilbeträge der auf Grund des Aufbringungsbescheids zu entrichtenden Jahresleistungen hinter den Teilbeträgen der bis zur Zustellung des Aufbringungsbescheids geleisteten Vorauszahlungen zurückbleiben, ist der Unterschiedsbetrag nach Zustellung des Aufbringungsbescheids auf Antrag und, wenn er 5 Reichsmark übersteigt, von Amts wegen zu erstatten.

VII. Privatrechtliche Rückwirkungen der Leistungspflicht

§ 19

(1) Werden die Betriebsvermögen von Ehegatten zusammengerechnet (§ 6), so gilt für die vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten untereinander jeder Ehegatte als Schuldner des Teiles der Leistungspflicht, der dem Verhältnis des Wertes seines zur Aufbringung herangezogenen Betriebsvermögens zu dem Werte des zusammengerechneten herangezogenen Betriebsvermögens entspricht.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für die fortgesetzte Gütergemeinschaft hinsichtlich der vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen dem überlebenden Ehegatten und den an der fortgesetzten Gütergemeinschaft beteiligten Abkömmlingen.

§ 20

Gehört Betriebsvermögen, das zur Aufbringung herangezogen worden ist, zu einer Vorerbschaft, so ist der Vorerbe berechtigt, den auf die Vorerbschaft entfallenden Teil der Jahresleistungen aus dem Vermögen der Vorerbschaft zu entnehmen. Für die Ermitt-

lung der Teile der Jahresleistungen, die auf die Vorerbschaft und auf sonstiges zur Aufbringung herangezogenes Vermögen des Vorerben entfallen, findet § 19 Abs. 1 sinngemäße Anwendung.

VIII. Sicherungen

§ 21

Im Falle der Zwangsversteigerung oder der Zwangsverwaltung nehmen die Ansprüche für die rückständigen und künftigen Jahresleistungen, soweit sie bis zum Ende des Kalenderjahrs fällig werden, in dem die Neuumlegung voraussichtlich erfolgt, an dem im § 10 Abs. 1 Nr. 3 und im § 155 Abs. 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung festgesetzten Range teil.

§ 22

Über die Verteilung der Jahresleistungen im Falle des § 12 Satz 2 des Aufbringungsgesetzes erteilt das Finanzamt dem Veräußerer und dem Erwerber einen schriftlichen Bescheid (Verteilungsbescheid). Gegen den Verteilungsbescheid ist nur die Beschwerde (§§ 224, 281 der Reichsabgabenordnung) an das Landesfinanzamt zulässig.

IX. Rückkauf von Einzelobligationen

§ 23

Im Falle gänzlichen oder teilweisen Rückkaufs von Einzelobligationen (§ 13 des Aufbringungsgesetzes) erteilt das Finanzamt dem Unternehmer einen schriftlichen Bescheid über die Jahresleistungen, die er vom nächsten Zahlungstermin ab zu entrichten hat. § 22 Satz 2 gilt entsprechend.

X. Steuerbefreiungen

§ 24

Die im Industriebelastungsgesetze vorgesehenen Industriebonds und Einzelobligationen sind von der Wertpapiersteuer des Kapitalverkehrsteuergesetzes befreit. Auf dem Gebiete der Börsenumsatzsteuer werden die Titel den allgemeinen Reichsanleihen gleichgestellt.

Berlin, den 4. Dezember 1925.

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Dorn

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Trendelenburg

Bekanntmachung über die Kündigung des Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und den Vereinigten Staaten von Mexiko. Vom 30. November 1925.

Der am 5. Dezember 1882 unterzeichnete Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und den Vereinigten Staaten von Mexiko (Reichsgesetzbl. 1883 S. 247) ist von der mexikanischen Regierung am 21. Oktober 1925 gekündigt worden; er tritt gemäß Artikel 23 des Vertrags ein Jahr nach der Kündigung außer Kraft.

Berlin, den 30. November 1925.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Köpke

Bekanntmachung über den Internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums. Vom 3. Dezember 1925.

Nach einer Mitteilung der Schweizerischen Regierung hat die Großbritannische Regierung dem Schweizerischen Bundesrate durch Note vom 22. Oktober 1925 angezeigt, daß der Irische Freistaat der Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883 zum Schutze des gewerblichen Eigentums, revidiert in Brüssel am 14. Dezember 1900 und in Washington am 2. Juni 1911 (Reichsgesetzbl. 1913 S. 209) beitritt.

Der Beitritt wird am 4. Dezember 1925 wirksam.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. Oktober 1925 (Reichsgesetzbl. II S. 967).

Berlin, den 3. Dezember 1925.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Köpke

Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-schwedischen Schiedsgerichts- und Vergleichsvertrags vom 29. August 1924. Vom 7. Dezember 1925.

Der am 29. August 1924 in Berlin unterzeichnete Schiedsgerichts- und Vergleichsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Schweden (Reichsgesetzbl. 1925 II S. 863) ist ratifiziert worden. Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 21. November 1925 in Stockholm stattgefunden.

Berlin, den 7. Dezember 1925.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Köpke

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Der Bezugspreis beträgt für Teil I vierteljährlich 1,20 RM, für Teil II vierteljährlich 1,00 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. Preis für den achtseit. Bogen 10 Pf. (aus abgelauf. Jahrg. 8 Pf.). Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil II

1925 | Ausgegeben zu Berlin, den 18. Dezember 1925 | Nr. 55

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend das am 15. Dezember 1924 in Prag unterzeichnete Übereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und der Tschechoslowakischen Republik über die Regelung der Arbeits- und Dienstverhältnisse und über die Sozialversicherung der Besatzung von Schiffen, die auf der Oder verkehren und von Deutschland an die Tschechoslowakei abgetreten worden sind. S. 1139. — Bekanntmachung, betreffend das am 15. Dezember 1924 in Prag unterzeichnete Übereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und der Tschechoslowakischen Republik über die Regelung der Arbeits- und Dienstverhältnisse und über die Sozialversicherung der Besatzung von tschechoslowakischen Schiffen, die auf der Elbe verkehren. S. 1142.

Bekanntmachung, betreffend das am 15. Dezember 1924 in Prag unterzeichnete Übereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und der Tschechoslowakischen Republik über die Regelung der Arbeits- und Dienstverhältnisse und über die Sozialversicherung der Besatzung von Schiffen, die auf der Oder verkehren und von Deutschland an die Tschechoslowakei abgetreten worden sind. Vom 7. Dezember 1925.

Das nachstehend abgedruckte, am 15. Dezember 1924 in Prag unterzeichnete Übereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und der Tschechoslowakischen Republik über die Regelung der Arbeits- und Dienstverhältnisse und über die Sozialversicherung der Besatzung von Schiffen, die auf der Oder verkehren und von Deutschland an die Tschechoslowakei abgetreten worden sind, nebst dem zugehörenden Schlußprotokoll ist ratifiziert worden. Der Austausch der Ratifikationsurkunden ist am 19. November 1925 in Berlin erfolgt. Dabei ist das Einverständnis der beiden Vertragsstaaten darüber festgestellt worden, daß nach dem letzten Satze des Artikel 6 des Übereinkommens die Geltungsdauer des Übereinkommens sich jeweils um ein Jahr verlängert, wenn es nicht drei Monate vor Ablauf der Geltungsdauer gekündigt wird.

Berlin, den 7. Dezember 1925.

Der Reichsminister des Auswärtigen

In Vertretung

Köpke

Übereinkommen

zwischen dem Deutschen Reiche und der Tschechoslowakischen Republik über die Regelung der Arbeits- und Dienstverhältnisse und über die Sozialversicherung der Besatzung von Schiffen, die auf der Oder verkehren und von Deutschland an die Tschechoslowakei abgetreten worden sind.

Das Deutsche Reich und die Tschechoslowakische Republik, von dem Wunsche geleitet, die Arbeits- und Dienstverhältnisse und die Sozialversicherung für die Besatzung von Schiffen zu regeln, die auf der Oder verkehren und von Deutschland an die Tschechoslowakei abgetreten worden sind, haben beschlossen, ein Übereinkommen darüber zu schließen.

Zu diesem Zwecke haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Deutsche Reichspräsident
Herrn Dr. Walter Koch, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister,

und

der Präsident der Tschechoslowakischen Republik
Herrn Dr. Wenzel Girsa, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

Artikel 1

Personen, die in Deutschland ihren Wohnsitz haben und auf Schiffen beschäftigt sind, die auf der Oder ver-

Dohoda

mezi říší Německou a Republikou Československou o úpravě pracovních a služebních poměrů a o sociálním pojištění posádek na lodích plujících na Odře a postoupených Německem Československu.

Říše Německá a Republika Československá, přejíce si upraviti pracovní a služební poměry a sociální pojištění posádek na lodích plujících na Odře a postoupených Německem Československu, usnesly se sjednati o tom dohodu.

Za tím účelem jmenovali svými zmocněnci:

Německý říšský president
pana dra Waltera Kocha,
mimořádného vyslance a zplnomocněného ministra

a

president Republiky Československé
pana dra Václava Girsu,
mimořádného vyslance a zplnomocněného ministra,

kteří, vyměnivše si navzájem plné moci, jež shledali správnými a náležitými, shodli se na tomto:

Článek 1

Osoby, které mají své bydliště v Německu a zaměstnány jsou na lodích, plujících na Oděr a

kehren und von Deutschland an die Tschechoslowakei abgetreten worden sind, unterstehen dem deutschen Arbeitsrecht und der deutschen Sozialversicherung. Dies gilt auch für die Zeit, in der die Schiffe in der Tschechoslowakei verkehren.

Personen, die ihren Wohnsitz in der Tschechoslowakei haben und auf den im ersten Absatz bezeichneten Schiffen beschäftigt sind, unterstehen dem tschechoslowakischen Arbeitsrecht und der tschechoslowakischen Sozialversicherung. Dies gilt auch für die Zeit, in der die Schiffe in Deutschland verkehren.

Personen, die ausschließlich in dem Gebiete des einen der beiden Staaten beschäftigt werden, haben im Sinne dieses Übereinkommens ihren Wohnsitz in diesem Staate.

Artikel 2

Für Personen, die in Deutschland ihren Wohnsitz haben und auf den bezeichneten Schiffen beschäftigt werden, hat die Direktion oder die Zweigniederlassung der von der Tschechoslowakischen Regierung mit der Schiffahrt betrauten Unternehmung in Stettin oder in Breslau die Rechte auszuüben und die Pflichten zu erfüllen, welche die deutsche Gesetzgebung und Artikel 1 dieses Übereinkommens dem Arbeitgeber oder Betriebsunternehmer einräumen oder auferlegen.

Artikel 3

Bis zu dem Zeitpunkt, in welchem in der Tschechoslowakischen Republik die Invaliditäts- und Altersversicherung der Arbeiterschaft eingeführt sein wird, sind die in Artikel 1 Abs. 2 bezeichneten Personen berechtigt, sich nach deutschem Rechte freiwillig weiterzuversichern. Die Tschechoslowakische Regierung wird bei den beteiligten Unternehmern dafür eintreten, daß die Arbeitgeber bei dieser Weiterversicherung den Beitragsanteil übernehmen, der ihnen bei der Pflichtversicherung obliegen würde. Das Nähere sollen die Tarifverträge bestimmen. Soweit diese Verträge eine Bestimmung nicht enthalten, bleibt die Pflichtversicherung nach den allgemeinen deutschen Vorschriften bestehen.

Artikel 4

Die beiden Staaten werden ihre Behörden und Versicherungsträger mit den nötigen Weisungen zum Zwecke gegenseitiger Rechtshilfe in den Angelegenheiten versehen, auf die sich dieses Übereinkommen bezieht.

Die Kosten der Rechtshilfe werden nach den Vorschriften erstattet, die in dem Staate gelten, wo Rechtshilfe geleistet wird.

Artikel 5

Stempel- und Gebührenbefreiungen oder -erleichterungen, die auf dem Gebiete des Arbeitsrechts und der Sozialversicherung in dem einen der beiden Staaten gelten, kommen für die in diesem Übereinkommen geregelten Verhältnisse auch den Antrag- und Gesuchstellern in dem anderen Staate zustatten.

Artikel 6

Dieses Übereinkommen soll ratifiziert werden. Die Ratifikationsurkunden sollen in Berlin ausgetauscht werden. Das Übereinkommen tritt mit dem Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft und gilt auf die Dauer von drei Jahren. Wird es nicht drei Monate vor Ablauf seiner Geltungsdauer durch einen der beiden Staaten gekündigt, so bleibt es ein weiteres Jahr in Geltung.

postoupených Německem Československu, podléhají německému právu pracovnímu a německému sociálnímu pojištění. To platí i pro dobu, kdy lodi jsou v Československu.

Osoby, které mají své bydliště v Československu a zaměstnány jsou na lodích v prvním odstavci označených, podléhají československému právu pracovnímu a československému sociálnímu pojištění. To platí i pro dobu, kdy lodi jsou v Německu.

Osoby, které jsou zaměstány výhradně v území jednoho z obou států, mají ve smyslu této dohody své bydliště v tomto státě.

Článek 2

Pro osoby, které mají své bydliště v Německu a zaměstnány jsou na uvedených lodích, vykonává práva a plní povinnosti, jež německé zákonodárství a článek 1. této dohody vyhrazuje nebo ukládá zaměstnavateli nebo podnikateli. ředitelství nebo pobočný závod podniku československou vládou provozováním plavby pověřeného ve Štětině nebo ve Vratislavě.

Článek 3

Až do doby, kdy v Československé republice zavedeno bude invalidní a starobní pojištění dělnictva, jsou osoby, v článku 1. odst. 2 označené, oprávněny pokračovati dobrovolně v tomto pojištění podle práva německého. Československá vláda se zasadí u zúčastněných podnikatelů o to, aby zaměstnavatelé při tomto pokračování v pojištění převzali podíl příspěvku, jejž by musili platiti při pojištění povinném. Bližší určiti mají smlouvy tarifní. Pokud smlouvy tyto neobsahují o tom nijakého ustanovení, zůstává v platnosti povinné pojištění podle všeobecných předpisů německých.

Článek 4

Oba státy dají svým úřadům a nositelům pojištění potřebné pokyny za účelem vzájemné právní pomoci ve věcech, na něž se vztahuje tato dohoda.

Útraty právní pomoci hradí se podle předpisů, které platí ve státě, v němž právní pomoc se poskytuje.

Článek 5

Osvobození nebo úlevy kolkové a poplatkové, které platí v jednom z obou států v oboru práva pracovního a sociálního pojištění, platí v příčině poměrů touto dohodou upravených i ve prospěch navrhovatelů a žadatelů ve státě druhém.

Článek 6

Tato dohoda bude ratifikována. Ratifikační listiny budou vyměněny v Berlíně. Dohoda vstoupí v platnost dnem výměny ratifikačních listin a platí na dobu tří let. Nebude-li tři měsíce před uplynutím doby platnosti jedním z obou států vypovězena, zůstane v platnosti další rok.

Artikel 7

Dieses Übereinkommen, dessen deutscher und dessen tschechoslowakischer Wortlaut in gleicher Weise maßgebend sind, wird in zwei Urschriften ausgefertigt, von denen eine in dem Archiv der Deutschen Regierung, die andere in dem Archiv der Tschechoslowakischen Regierung hinterlegt wird.

Geschehen in Prag, am 15. Dezember eintausendneunhundertvierundzwanzig.

Článek 7

Tato dohoda, jejíž německé a československé znění jsou právně rovnocenná, sepisuje se ve dvou prvopisech, z nichž jeden bude uložen v archivu německé vlády, druhý v archivu vlády československé.

Dáno v Praze, dne 15. prosince tisícího devítistého dvacátého čtvrtého.

(L. S.) **Dr. Walter Koch**

(L. S.) **Dr. W. Girsa**

Schlußprotokoll

Bei Unterzeichnung des Übereinkommens von heute zwischen dem Deutschen Reiche und der Tschechoslowakischen Republik über die Regelung der Arbeits- und Dienstverhältnisse und über die Sozialversicherung der Besatzung von Schiffen, die auf der Oder verkehren und von Deutschland an die Tschechoslowakei abgetreten worden sind, waren sich die beiderseitigen Bevollmächtigten über nachstehende Punkte einig:

1. Für tschechoslowakische Schiffe, auf denen Personen, die ihren Wohnsitz in Deutschland haben, beschäftigt werden, gelten die deutschen Unfallverhütungsvorschriften, und zwar auch für die Zeit, in der die Schiffe in der Tschechoslowakei verkehren.

2. Die deutschen Träger der Unfall- und Invalidenversicherung dürfen die ihnen allgemein zustehenden Kontrollmaßnahmen auf den in Ziffer 1 erwähnten Schiffen innerhalb des Gebiets des Deutschen Reichs ausüben.

3. Bei Rechtshilfeersuchen (Artikel 4) werden die Behörden und Versicherungsträger der Tschechoslowakischen Republik zur Beschleunigung des Verfahrens ihren Ersuchen in der Regel eine Übersetzung in deutscher Sprache beifügen. Soweit dies nicht geschehen ist, wird das zuständige Konsulat der Tschechoslowakischen Republik auf unmittelbares Ersuchen der um Rechtshilfe angegangenen deutschen Stelle eine gebühren- und kostenfreie Übersetzung des Ersuchens liefern.

4. Die Tschechoslowakische Regierung beabsichtigt, die auf den abgetretenen Oderschiffen bediensteten Mannschaften zu übernehmen. Sie behält sich jedoch hinsichtlich der nach dem 1. Juli 1922 eingetretenen Mannschaften Ausnahmen vor. Im übrigen liegt es nicht in ihrer Absicht, die wohlbegründeten Ansprüche der in den tschechoslowakischen Dienst übertretenden Besatzung aus ihrem bisherigen Arbeits- und Dienstverhältnis zu beeinträchtigen.

Prag, am 15. Dezember eintausendneunhundertvierundzwanzig.

Závěrečný Protokol

Při podpisu dohody z dnešního dne mezi říší Německou a Republikou Československou o úpravě pracovních a služebních poměrů a o sociálním pojištění posádek na lodích, plujících na Odře a postoupených Německem Československu, shodli se zmocněnci obou stran na těchto bodech:

1. Pro lodi československé, na kterých zaměstnány jsou osoby mající své bydliště v Německu, platí německá ochranná opatření proti úrazu a to i pro dobu, kdy lodi jsou v Československu.

2 Němečtí nositelé pojištění úrazového a invalidního smějí prováděti na lodích pod číslem 1 označených v území Německé říše kontrolní opatření jim všeobecně příslušející.

3. Při žádostech za právní pomoc (článek 4.) připojí úřady a nositelé pojištění Republiky Československé k urychlení řízení ke svým žádostem zpravidla překlad v německém jazyku. Nestane-li se tak, dodá příslušný konsulát Československé Republiky k bezprostřední žádosti německého úřadu za právní pomoc dožádaného, bezplatný a poplatku prostý překlad.

4. Československá vláda má v úmyslu převzíti mužstva na postoupených oderských lodích zaměstnaná. Vyhrazuje si však výjimky v příčině mužstev vstoupivších do služeb po 1. červenci 1922. Jinak není jejím úmyslem omezovati řádně vzniklé nároky posádek do československých služeb přestupujících z posavadního pracovního a služebního poměru.

V Praze, dne 15. prosince tisícího devítistého dvacátého čtvrtého.

(L. S.) **Dr. Walter Koch**

(L. S.) **Dr. W. Girsa**

Bekanntmachung, betreffend das am 15. Dezember 1924 in Prag unterzeichnete Übereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und der Tschechoslowakischen Republik über die Regelung der Arbeits- und Dienstverhältnisse und über die Sozialversicherung der Besatzung von tschechoslowakischen Schiffen, die auf der Elbe verkehren. Vom 7. Dezember 1925.

Das nachstehend abgedruckte, am 15. Dezember 1924 in Prag unterzeichnete Übereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und der Tschechoslowakischen Republik über die Regelung der Arbeits- und Dienstverhältnisse und über die Sozialversicherung der Besatzung von tschechoslowakischen Schiffen, die auf der Elbe verkehren, nebst dem zugehörenden Schlußprotokoll ist ratifiziert worden. Der Austausch der Ratifikationsurkunden ist am 23. November 1925 in Prag erfolgt. Dabei ist das Einverständnis der beiden Vertragsstaaten darüber festgestellt worden, daß nach dem letzten Satze des Artikel 6 des Übereinkommens die Geltungsdauer des Übereinkommens sich jeweils um ein Jahr verlängert, wenn es nicht drei Monate vor Ablauf der Geltungsdauer gekündigt wird.

Berlin, den 7. Dezember 1925.

Der Reichsminister des Auswärtigen

In Vertretung

Köpke

Übereinkommen

zwischen dem Deutschen Reiche und der Tschechoslowakischen Republik über die Regelung der Arbeits- und Dienstverhältnisse und über die Sozialversicherung der Besatzung von tschechoslowakischen Schiffen, die auf der Elbe verkehren.

Das Deutsche Reich und die Tschechoslowakische Republik, von dem Wunsche geleitet, die Arbeits- und Dienstverhältnisse und die Sozialversicherung für die Besatzung von tschechoslowakischen Schiffen zu regeln, die auf der Elbe verkehren, haben beschlossen, ein Übereinkommen darüber zu schließen.

Zu diesem Zwecke haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Deutsche Reichspräsident
Herrn Dr. Walter Koch, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister,

und

der Präsident der Tschechoslowakischen Republik
Herrn Dr. Wenzel Girsa, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

Artikel 1

Personen, die in Deutschland ihren Wohnsitz haben und auf tschechoslowakischen Schiffen beschäftigt sind, unterstehen dem deutschen Arbeitsrecht und der deutschen Sozialversicherung. Dies gilt auch für die Zeit, in der die Schiffe in der Tschechoslowakei verkehren.

Personen, die ihren Wohnsitz in der Tschechoslowakei haben und auf tschechoslowakischen Schiffen beschäftigt sind, unterstehen dem tschechoslowakischen Arbeitsrecht und der tschechoslowakischen Sozialversicherung. Dies gilt auch für die Zeit, in der die Schiffe in Deutschland verkehren.

Personen, die ausschließlich in dem Gebiete des einen der beiden Staaten beschäftigt werden, haben im Sinne dieses Übereinkommens ihren Wohnsitz in diesem Staate.

Dohoda

mezi říší Německou a Republikou Československou o úpravě pracovních a služebních poměrů a o sociálním pojištění posádek na československých lodích plujících na Labi.

Říše Německá a Republika Československá, přejice si upraviti pracovní a služební poměry a sociální pojištění posádek na československých lodích plujících na Labi, usnesly se sjednati o tom dohodu.

Za tím účelem jmenovali svými zmocněnci:

Německý říšský president
pana dra Waltera Kocha,
mimořádného vyslance a zplnomocněného ministra

a

president Republiky Československé
pana dra Václava Girsu,
mimořádného vyslance a zplnomocněného ministra,

kteří, vyměnivše si navzájem plné moci, jež shledali správnými a náležitými, shodli se na tomto:

Článek 1

Osoby, které mají své bydliště v Německu a zaměstnány jsou na československých lodích, podléhají německému právu pracovnímu a německému sociálnímu pojištění. To platí i pro dobu, kdy lodi jsou v Československu.

Osoby, které mají své bydliště v Československu a zaměstnány jsou na československých lodích, podléhají československému právu pracovnímu a československému sociálnímu pojištění. To platí i pro dobu, kdy lodi jsou v Německu.

Osoby, které jsou zaměstnány výhradně v území jednoho z obou států, mají ve smyslu této dohody své bydliště v tomto státě.

Artikel 2

Für Personen, die in Deutschland ihren Wohnsitz haben und auf Schiffen der Tschechoslowakischen Elbe-Schiffahrts-Aktiengesellschaft beschäftigt werden, hat die Zweigniederlassung dieser Gesellschaft in Hamburg die Rechte auszuüben und die Pflichten zu erfüllen, welche die deutsche Gesetzgebung und Artikel 1 dieses Übereinkommens dem Arbeitgeber oder Betriebsunternehmer einräumen oder auferlegen.

Artikel 3

Bis zu dem Zeitpunkt, in welchem in der Tschechoslowakischen Republik die Invaliditäts- und Altersversicherung der Arbeiterschaft eingeführt sein wird, sind die in Artikel 1 Abs. 2 bezeichneten Personen berechtigt, sich nach deutschem Rechte freiwillig weiter zu versichern. Die Tschechoslowakische Regierung wird bei den beteiligten Unternehmern dafür eintreten, daß die Arbeitgeber bei dieser Weiterversicherung den Beitragsanteil übernehmen, der ihnen bei der Pflichtversicherung obliegen würde. Das Nähere sollen die Tarifverträge bestimmen. Soweit diese Verträge eine Bestimmung nicht enthalten, bleibt die Pflichtversicherung nach den allgemeinen deutschen Vorschriften bestehen.

Artikel 4

Die beiden Staaten werden ihre Behörden und Versicherungsträger mit den nötigen Weisungen zum Zwecke gegenseitiger Rechtshilfe in den Angelegenheiten versehen, auf die sich dieses Übereinkommen bezieht. Die Kosten der Rechtshilfe werden nach den Vorschriften erstattet, die in dem Staate gelten, wo Rechtshilfe geleistet wird.

Artikel 5

Stempel- und Gebührenbefreiungen oder -erleichterungen, die auf dem Gebiete des Arbeitsrechts und der Sozialversicherung in dem einen der beiden Staaten gelten, kommen für die in diesem Übereinkommen geregelten Verhältnisse auch den Antrag- und Gesuchstellern in dem anderen Staate zustatten.

Artikel 6

Dieses Übereinkommen soll ratifiziert werden. Die Ratifikationsurkunden sollen so bald als möglich in Prag ausgetauscht werden. Das Übereinkommen tritt mit dem Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft und bleibt bis zum 31. Juli 1925 in Wirksamkeit. Wird es nicht drei Monate vor Ablauf seiner Geltungsdauer durch einen der beiden Staaten gekündigt, so bleibt es ein weiteres Jahr in Geltung.

Artikel 7

Dieses Übereinkommen, dessen deutscher und dessen tschechoslowakischer Wortlaut in gleicher Weise maßgebend sind, wird in zwei Urschriften ausgefertigt, von denen die eine im Archiv der Deutschen Regierung, die andere im Archiv der Tschechoslowakischen Regierung hinterlegt wird.

Geschehen in Prag, am 15. Dezember eintausendneunhundertvierundzwanzig.

Článek 2

Pro osoby, které mají své bydliště v Německu a zaměstnány jsou na lodích Československé plavební akciové společnosti Labské, vykonává práva a plní povinnosti, jež německé zákonodárství a článek I. této dohody vyhrazuje nebo ukládá zaměstnavateli nebo podnikateli, pobočný závod této společnosti v Hamburku.

Článek 3

Až do doby, kdy v Československé Republice zavedeno bude invalidní a starobní pojištění dělnictva, jsou osoby, v článku 1. odst. 2. označené, oprávněny pokračovati dobrovolně v tomto pojištění podle práva německého. Československá vláda se zasadí u zúčastněných podnikatelů o to, aby zaměstnavatelé při tomto pokračování v pojištění převzali podíl příspěvků, jejž by musili platiti při pojištění povinném. Bližší určiti mají smlouvy tarifní. Pokud smlouvy tyto neobsahují o tom nijakého ustanovení, zůstává v platnosti povinné pojištění podle všeobecných předpisů německých.

Článek 4

Oba státy dají svým úřadům a nositelům pojištění potřebné pokyny za účelem vzájemné právní pomoci ve věcech vztahujících se na tuto dohodu.

Útraty právní pomoci hradí se podle předpisů, které platí ve státě, v němž právní pomoc se poskytuje.

Článek 5

Osvobození nebo úlevy kolkové a poplatkové, které platí v jednom z obou států v oboru práva pracovního a sociálního pojištění, platí v příčině poměrů touto dohodou upravených i ve prospěch navrhovatelů a žadatelů ve státě druhém.

Článek 6

Tato dohoda bude ratifikována. Ratifikační listiny budou pokud možno nejdříve vyměněny v Praze. Dohoda vstoupí v platnost dnem výměny ratifikačních listin a zůstává v platnosti do 31. července 1925. Nebude-li tři měsíce před uplynutím doby platnosti jednim z obou států vypovězena, zůstane v platnosti další rok.

Článek 7

Tato dohoda, jejíž německé a československé znění jsou právně rovnocenná, sepisuje se ve dvou prvopisech, z nichž jeden bude uložen v archivu německé vlády, druhý v archivu vlády československé.

Dáno v Praze, dne 15. prosince tisícího devítistého dvacátého čtvrtého.

(L. S.) Dr. Walter Koch

(L. S.) Dr. W. Girsa

Schlußprotokoll

Bei Unterzeichnung des Übereinkommens von heute zwischen dem Deutschen Reiche und der Tschechoslowakischen Republik über die Regelung der Arbeits- und Dienstverhältnisse und über die Sozialversicherung der Besatzung von tschechoslowakischen Schiffen, die auf der Elbe verkehren, waren sich die beiderseitigen Bevollmächtigten über nachstehende Punkte einig:

1. Für tschechoslowakische Schiffe, auf denen Personen, die ihren Wohnsitz in Deutschland haben, beschäftigt werden, gelten die deutschen Unfallverhütungsvorschriften, und zwar auch für die Zeit, in der die Schiffe in der Tschechoslowakei verkehren.

2. Die deutschen Träger der Unfall- und Invalidenversicherung dürfen die ihnen allgemein zustehenden Kontrollmaßnahmen auf den in Ziffer 1 erwähnten Schiffen innerhalb des Gebiets des Deutschen Reichs ausüben.

3. Bei Rechtshilfeersuchen (Artikel 4) werden die Behörden und Versicherungsträger der Tschechoslowakischen Republik zur Beschleunigung des Verfahrens ihren Ersuchen in der Regel eine Übersetzung in deutscher Sprache beifügen. Soweit dies nicht geschehen ist, wird das zuständige Konsulat der Tschechoslowakischen Republik auf unmittelbares Ersuchen der um Rechtshilfe angegangenen deutschen Stelle eine gebühren- und kostenfreie Übersetzung des Ersuchens liefern.

4. Die beiden Staaten setzen voraus, daß eine Schädigung der aus den bisherigen Dienst- oder Arbeitsverhältnissen sich ergebenden Rechte der in den Dienst der Tschechoslowakischen Elbe-Schiffahrts-Aktiengesellschaft übergehenden Personen nicht eintritt.

Prag, am 15. Dezember eintausendneunhundertvierundzwanzig.

Závěrečný Protokol

Při podpisu dohody z dnešního dne mezi říší Německou a Republikou Československou o úpravě pracovních a služebních poměrů a o sociálním pojištění posádek na československých lodích plujících na Labi, shodli se zmocněnci obou stran na těchto bodech:

1. Pro lodi československé, na kterých zaměstnány jsou osoby mající své bydliště v Německu, platí německá ochranná opatření proti úrazu a to i pro dobu, kdy lodi jsou v Československu.

2. Němečtí nositelé pojištění úrazového a invalidního smějí prováděti na lodích pod číslem 1 označených v území Německé říše kontrolní opatření jim všeobecně příslušející.

3. Při žádostech za právní pomoc (článek 4.) připojí úřady a nositelé pojištění Republiky Československé k urychlení řízení ke svým žádostem zpravidla překlad v německém jazyku. Nestane-li se tak, dodá příslušný konsulát Československé Republiky k bezprostřední žádosti německého úřadu za právní pomoc dožádaného, bezplatný a poplatku prostý překlad.

4. Oba státy předpokládají, že osoby přecházející do služeb Československé plavební akciové společnosti labské nebudou poškozeny v právech plynoucích z posavadních služebních a pracovních poměrů.

V Praze, dne 15. prosince tisícího devítistého dvacátého čtvrtého.

(L. S.) **Dr. Walter Koch**

(L. S.) **Dr. W. Girsa**

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Der Bezugspreis beträgt für Teil I vierteljährlich 1,20 *RM*, für Teil II vierteljährlich 1,00 *RM*.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. Preis für den achtseit. Bogen 10 Pf. (aus abgelauf. Jahrg. 8 Pf.). Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.